



**Informelles Treffen der Justiz- und Innenminister
Dresden, 14. – 16. Januar 2007**

Plenarsitzung II – Montag, 15. Januar 2007, 11h15 – 12h30

Thema:

Zukunft der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich des Familien- und Erbrechts

Europa wächst zusammen. Die Bürgerinnen und Bürger finden nicht nur ihr wirtschaftliches Auskommen in anderen Mitgliedstaaten und lassen sich dort nieder, auch die Zahl der familiären Verbindungen über Grenzen hinweg steigt. Damit gewinnt auch das Familien- und Erbrecht in Europa an praktischer Bedeutung. Nach Berechnungen der EU-Kommission weisen von den jährlich 875.000 Ehescheidungen in den Mitgliedstaaten rund 170.000 Fälle einen „internationalen Charakter“ auf. Außerdem gibt es immerhin 2,5 Millionen Gebäude im Besitz von Eheleuten, die nicht in deren Wohnsitzmitgliedstaat belegen sind.

Gerade das Familienrecht ist in den Mitgliedstaaten durch die nationalen Kulturen und Traditionen geprägt. Deshalb weichen die Rechtsordnungen in Europa besonders im Familienrecht zum Teil deutlich voneinander ab. Dies gilt für Form und Ausgestaltung des familiären Zusammenlebens, etwa die herkömmliche Ehe und die in einigen Mitgliedstaaten rechtlich anerkannten Formen anderer Verbindungen bis hin zu den Möglichkeiten zur Auflösung von Ehen und vergleichbaren Verbindungen und deren Folgen. Für das Erbrecht gilt das in noch stärkerem Maße.

Eine Harmonisierung der Vorschriften des materiellen Familien- und Erbrechts scheidet schon deshalb aus, weil es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage im EG-Vertrag fehlt. Sie wäre darüber hinaus auch nicht sinnvoll: Die unterschiedlichen Wertungen des nationalen Familien- und Erbrechts machen auch die kulturelle Vielfalt Europas aus. Die rechtlichen Unterschiede können aber für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Folgen haben. So gibt es z.B. erhebliche Unterschiede bei der vermögensrechtlichen Abwicklung von geschiedenen Ehen und beim Unterhalt für geschiedene Ehegatten.

Unser Ziel muss es sein, die internationale Zusammenarbeit in Familien- und Erbrechtsfällen mit Auslandsbezug zu verbessern. Hier können wir konkrete und fühlbare Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger im täglichen Leben schaffen.

Auf der Grundlage von Art. 61 Buchstabe c und Art. 65 EG-Vertrag können wir Regelungen zur internationalen gerichtlichen Zuständigkeit, zur Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und zur Vereinheitlichung der Kollisionsnormen erlassen. Bisher haben wir nur für Teilbereiche Regelungen geschaffen: In den EG-Verordnungen Brüssel I und Brüssel IIa gibt es derzeit international-verfahrensrechtliche Regelungen für Ehesachen, Fragen der elterlichen Verantwortung und für den Unterhalt. Solche Verfahrensregeln führen zu mehr Rechtssicherheit und einer Beschleunigung der Verfahren. Im Interesse der streitenden Parteien und der Gerichte sollten sie daher für grenzüberschreitende Fälle weiter ausgebaut und vereinfacht werden.

Die Verordnungsvorschläge der EU-Kommission zu den Unterhaltsansprüchen und zum Ehescheidungsrecht sehen erstmals auch Regelungen zur Vereinheitlichung der Normen des Internationalen Privatrechts in diesen Bereichen vor. Diese Regelungen zum Internationalen Privatrecht sind sinnvoll, da wir in den bestehenden Rechtsinstrumenten alternative Gerichtsstände (z.B. Art. 2 ff. Verordnung Brüssel I und Art. 3 Verordnung Brüssel IIa) haben. Das führt dazu, dass jeder Richter nach seinen nationalen Kollisionsregeln entscheidet, welches Recht er auf den Lebenssachverhalt, z.B. eine Ehescheidung anwendet. Je nachdem, wo der Antrag gestellt wird, kann daher auf denselben Sachverhalt unterschiedliches Recht zur Anwendung kommen. Diese Situation begünstigt den schnelleren und stärkeren Partner und führt zum „Forum Shopping“.

Für die Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts sprechen zwei wesentliche Vorteile. Erstens wird auf denselben Sachverhalt das gleiche Sachrecht angewandt, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Antrag gestellt wird. Damit wird ein Mehr an Gerechtigkeit, Fairness und Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger erreicht. Zweitens wird den Eheleuten durch die Möglichkeit der Wahl des zuständigen Gerichts und des anwendbaren Rechts mehr Gestaltungsfreiheit eingeräumt, um eine ihren persönlichen Bedürfnissen entsprechende Vereinbarung zu treffen. Dies trägt zum Rechtsfrieden bei.

Die deutsche Ratspräsidentschaft sieht daher die familienrechtlichen Vorhaben zum Unterhaltsrecht und zur Ehescheidung als Schwerpunkte im Bereich des Zivilrechts an. Darüber hinaus bieten die Grünbücher zum Güterrecht und zum Erbrecht (bis hin zur Einführung eines „Europäischen Erbscheins“) eine gute Ausgangslage für die weiteren Arbeiten in diesen wichtigen Gebieten.

Fragen:

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen zur Diskussion:

1. *Besteht Einigkeit darüber, dass wir im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen bereits erhebliche Fortschritte bei der gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gemacht haben?*
2. *Besteht Einigkeit, dass die Zahl internationaler Familienbeziehungen in den Mitgliedstaaten kontinuierlich zunimmt und damit auch die Zahl grenzüberschreitender familienrechtlicher Konflikte?*
3. *Sind die Mitgliedstaaten ebenfalls der Meinung, dass dies ein hinreichender Grund für die weitere Verstärkung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist, und dass eine Harmonisierung des Internationalen Privatrechts im Familien- und Erbrecht grundsätzlich der richtige Weg ist, um für die Bürgerinnen und Bürger in Europa mehr Rechtssicherheit und Gestaltungsfreiheit zu schaffen und gemeinsam mit der Vereinfachung der Verfahrensregeln für grenzüberschreitende Fälle die Akzeptanz der Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten zu erhöhen?*